

Eingangsnnummer: Nr.: 1002	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 20.12.2016	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH Name: Doerte Peters Abteilung: Koordination und Vollzug Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Plan Nr. 2 „Feuerwehrgerätehaus“ der Stadt Arnis nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Die Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) vom 01.08.2016 ist am 09.09.2016 in Kraft getreten.

Gemäß § 80 LWG bestehen Bauverbote.

Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG gibt es ein Bauverbot in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich fast vollständig im Hochwasserrisikogebiet.

Gemäß § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1.

Ich weise darauf hin, dass die bloße Aufstellung einer Bauleitplanung das dringende öffentliche Interesse im Sinne des LWG nicht nachweist. Ein dringendes öffentliches Interesse kann die Verbesserung oder Erweiterung der Ortsbebauung, der Infrastruktur, die Errichtung oder

der Ausbau von touristischen und gewerblichen Einrichtungen zur Schaffung sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen sein.

Ein Landesschutzdeich oder Schutzanlagen mit einem dem Landesschutzdeich vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard existieren hier nicht. Die vorgelagerten Regionaldeiche Arnis und Watestelle werden von dem Plangebiet nicht tangiert (Regionaldeiche sind Deiche mit eingeschränkter Schutzwirkung).

Zur Begrenzung der Hochwasserrisiken soll die Möglichkeit der Errichtung baulicher Anlagen in den Hochwasserrisikogebieten nur dann eröffnet werden, wenn dort ein ausreichender Schutz vor Hochwasser vorhanden ist. Dieser Schutz kann gewährleistet werden, entweder durch einen Landesschutzdeich oder eine Schutzanlage, die einen einem Landesschutzdeich vergleichbaren Schutzstandard aufweist oder bei Baumaßnahmen, bei denen mit der Herstellung der baulichen Anlage die erforderlichen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Hochwasserschutzmaßnahmen einzelner baulicher Anlagen können durch die Bauausführung (z. B. hoch gelegene Gebäude) oder hochwasserangepasste Nutzung im unteren Gebäudebereich (z. B. Garage statt Wohnraum) geschaffen werden.

Dem B-Plan Nr. 2 kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde (LKN.SH) zugestimmt werden, wenn in der Bauleitplanung ein ausreichender Hochwasserschutz verbindlich festgelegt wird.

Für den Neubau ist im B-Plan die Höhe von mind. NHN + 3,10 m für die geplante Nutzung verbindlich aufzuführen. Wohnbebauung ist nicht vorgesehen, daher ist die Forderung einer Mindesthöhe für Räume mit Wohnnutzung auf NHN bezogen entbehrlich.

Aufgrund der am 09.09.2016 in Kraft getretenen Änderung des LWG handelt es sich nicht mehr nur um Empfehlungen, sondern die Bedingungen zum ausreichenden Hochwasserschutz sind jetzt Voraussetzung für die Zustimmung von Bauleitplanungen oder für die Erteilung küstenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen, da sich das Plangebiet in einem Hochwasserrisikogebiet befindet.

Außerdem gelten folgende Regelungen:

- Fluchtwege auf mind. NHN + 3,10 m,
- Hochwassersichere Lagerung wassergefährdender Stoffe,
- Besondere Sicherungsmaßnahmen von Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen,
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen,

- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern,
- Bauwerke sind erosionssicher zu gründen,
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Eingängen oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke)

Für viele Gebäude ist im Falle eines extremen Hochwasserereignisses von einer „Inselproblematik“ auszugehen. D.h., dass die einzelnen Gebäude bei einer entsprechenden Sturmflut vom Hochwasser von der Außenwelt abgeschnitten werden könnten. Daher ist ein Konzept zu erarbeiten, um benötigte Sammelpunkte und Fluchtwege auszuweisen. Des Weiteren sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Gebäuden durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Arnis und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.

Genehmigungspflichten nach §§ 77, 78 LWG liegen hier nicht vor, da das Plangebiet in keinem räumlichen oder substantiellen Zusammenhang zu Küstenschutzanlagen oder mit den Küstenformen Steilufer, Düne, Strand oder Strandwall steht.

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dörte Peters

**Stadt Kappeln in Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Kappeln-Land - B-Plan Nr. 2
"Feuerwehrgerätehaus" der Stadt Arnis für das Gebiet zwischen vorh. Feuerwehrgebäude
und Großparkplatz; hier: frühzeitige Beteiligung
Ausgedruckt am 19. Januar 2017, 12:03**
